

Qualitätssicherungs- und Evaluationssatzung

an der Universität Bayreuth

vom 15. Dezember 2025

Auf Grund von Art. 7 und 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. Auftrag und Ziele | 3 |
| § 1 Gesetzlicher Auftrag und Zweck der Satzung | 3 |
| § 2 Geltungsbereich | 3 |
| II. Akteure der Qualitätssicherung | 4 |
| § 3 Überblick über die Akteure der Qualitätssicherung | 4 |
| § 4 Präsidialkommission für Lehre und Studium | 4 |
| § 5 Servicestelle Qualitätssicherung | 5 |
| § 6 Beirat der Servicestelle Qualitätssicherung (QS-Beirat) | 6 |
| § 7 Studiengangsmoderation | 7 |
| § 8 Modulverantwortliche Person | 9 |
| § 9 Externe Kommission | 9 |
| § 10 Beschwerdekommission | 10 |
| § 11 Vollversammlungen der Studiengänge | 10 |
| III. Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung | 11 |
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 11 |
| § 12 Überblick über die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung | 11 |
| § 13 Verantwortlichkeiten | 11 |
| 2. Die Entwicklung und Einstellung von Studiengängen | 12 |

| | |
|---|----|
| § 14 Entwicklung von Studiengängen..... | 12 |
| § 15 Einstellung von Studiengängen..... | 13 |
| 3. Lehrevaluation | 13 |
| § 16 Ziele der Lehrevaluation | 13 |
| § 17 Organisation der Lehrevaluation | 14 |
| § 18 Umgang mit Ergebnissen der Lehrevaluation | 15 |
| 4. Studiengangsevaluation..... | 15 |
| § 19 Ziele der Studiengangsevaluation..... | 15 |
| § 20 Ablauf der Studiengangsevaluation | 16 |
| § 21 Umgang mit Ergebnissen der Studiengangsevaluation | 16 |
| 5. Lehrbericht | 17 |
| § 22 Ziele des Lehrberichts | 17 |
| § 23 Inhalt des Lehrberichts | 17 |
| § 24 Umgang mit dem Lehrbericht | 18 |
| 6. Interne Akkreditierung | 18 |
| § 25 Ziele der internen Akkreditierung | 18 |
| § 26 Anlässe der internen Akkreditierung | 19 |
| § 27 Interne Akkreditierung von Studiengängen..... | 19 |
| § 28 Interne Re-Akkreditierung von Studiengängen | 20 |
| § 29 Neu entwickelte Studiengänge | 21 |
| § 30 Kombinationsstudiengänge | 21 |
| § 31 Änderung eines bestehenden Studiengangs..... | 22 |
| § 32 Beschwerden im Rahmen der internen Akkreditierung | 22 |
| IV. Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems im Bereich Lehre und Studium | 22 |
| § 33 Qualitätskonferenz für Lehre und Studium..... | 22 |
| V. Schlussvorschriften..... | 24 |
| § 34 Inkrafttreten und Außerkrafttreten | 24 |
| Anlage: Modulmerkmale..... | 25 |

I. Auftrag und Ziele

§ 1

Gesetzlicher Auftrag und Zweck der Satzung

- (1) ¹Die Universität Bayreuth unterhält ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit im Bereich Studium und Lehre, überprüft dies regelmäßig und entwickelt es kontinuierlich weiter. ²Qualitätsansprüche im Bereich Studium und Lehre sind die Vermittlung hoher fachlicher Kompetenz und wissenschaftlicher Qualifikation, die weitere Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zu gesellschaftlichem Engagement.
- (2) ¹Die Universität Bayreuth gewährleistet durch ihr Verfahren der internen Akkreditierung von Studiengängen, dass die Studiengänge der Universität der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) entsprechen. ²Im Rahmen der internen Akkreditierung wird externe Expertise eingeholt und berücksichtigt.
- (3) ¹Die Evaluation (Lehr- und Studiengangsevaluation) dient der systematischen und regelmäßigen Bewertung der Lehrveranstaltungen und Studiengänge durch die Studierenden zum Zweck der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der akademischen Ausbildung. ²Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems für den Bereich Studium und Lehre.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Satzung hinsichtlich der Lehrevaluation und des Lehrberichts gelten für alle Fakultäten und die Betriebseinheiten der Universität Bayreuth, die Lehrveranstaltungen anbieten.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung hinsichtlich der Entwicklung und Einstellung von Studiengängen, der Studiengangsevaluation, der Vollversammlung der Studiengänge und der internen Akkreditierung gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Bayreuth.

II. Akteure der Qualitätssicherung

§ 3

Überblick über die Akteure der Qualitätssicherung

- (1) Akteure der Qualitätssicherung sind
 1. auf zentraler Ebene: die Hochschulleitung, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studierende, die Präsidialkommission für Lehre und Studium, der Hochschulrat, der Senat, die Servicestelle QS, der QS-Beirat und die Qualitätskonferenz
 2. auf dezentraler Ebene: die Fakultätsräte, die Studiendekaninnen und/oder Studiendekane einschließlich der Servicestelle Prozessbegleitung und Unterstützung im Bereich Lehre und Studierende (PULS), die Studiengangsmoderatorinnen und/oder Studiengangs-moderatoren, die modulverantwortlichen Personen, die Prüfungsausschüsse und die Vollversammlungen der Studiengänge,
 3. im Rahmen der internen Akkreditierung: externe Kommission und Beschwerdekommission.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Akteure der Qualitätssicherung ergeben sich aus dem BayHIG und der Grundordnung der Universität Bayreuth sowie den Prüfungs- und Studienordnungen, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 4

Präsidialkommission für Lehre und Studium

- (1) ¹Die Präsidialkommission für Lehre und Studium unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studierende (vgl. § 18 Grundordnung (GO)) ist ein zentrales Koordinierungs- und Beratungsorgan für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre und unterstützt die Hochschulleitung in ihren diesbezüglichen Angelegenheiten. ²Als ständige Gäste der Präsidialkommission für Lehre und Studium werden die Leitung der Abteilung I Recht, Akademische und Studentische Angelegenheiten, die Leitung des Referats I/5 Zentrale Studienberatung, die Leitung der Servicestelle QS, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Servicestelle PULS und die Leitung des Sprachenzentrums hinzugezogen. ³Gastweise können gemäß § 43 Abs. 3 GO Sachkundige hinzugezogen werden.
- (2) Die Präsidialkommission für Lehre und Studium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie empfiehlt dem Hochschulrat und dem Senat die Einführung, Änderung und Einstellung von Studiengängen,

2. sie nimmt Stellung zur Einführung von Studiengängen,
 3. sie empfiehlt der Hochschulleitung die Akkreditierung von Studiengängen,
 4. sie nimmt Stellung zu den Lehrberichten und empfiehlt der Hochschulleitung Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation.
- (3) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 2 berücksichtigt sie die Stellungnahmen der Servicestelle QS.
- (4) ¹Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tritt die Präsidialkommission für Lehrkräftebildung (vgl. § 19 GO) an die Stelle der Präsidialkommission für Lehre und Studium. ²Als ständige Gäste der Präsidialkommission für Lehrkräftebildung werden die Leitung der Abteilung I Recht, Akademische und Studentische Angelegenheiten, die Leitung des Referats I/5 Zentrale Studienberatung, die Leitung der Servicestelle QS und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Servicestelle PULS hinzugezogen. ³Gastweise können gemäß § 43 Abs. 3 der Grundordnung Sachkundige hinzugezogen werden.

§ 5 **Servicestelle Qualitätssicherung**

- (1) Die Servicestelle Qualitätssicherung (Servicestelle QS) pflegt das Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre.
- (2) Der Servicestelle QS obliegen folgende Aufgaben:
1. Beratung der Fakultäten in strukturellen und strategischen Fragen der (Weiter-) Entwicklung von Studiengängen,
 2. methodische Beratung und logistische Unterstützung der Lehrevaluation unter Wahrung der Anonymität personenbezogener Daten gegenüber der Hochschulleitung und -verwaltung,
 3. Prüfung und Bewertung der Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierung sowie der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. Auswertung der Lehrberichte,
 5. Feststellung und Dokumentation der erfolgreichen Durchführung der aus den Lehrberichten und internen Akkreditierungen abgeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation,
 6. Durchführung der Studiengangsevaluation, Weitergabe der Ergebnisse an die jeweilige Studiengangsmoderatorin oder den jeweiligen Studiengangsmoderator und die jeweilige

- Studiendekanin oder den jeweiligen Studiendekan, Archivierung der Studiengangsevaluationen,
7. Unterstützung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studierende bei der Weiterentwicklung des hochschulinternen Systems der Qualitätssicherung,
 8. Vorbereitung der Qualitätskonferenz für Lehre und Studium und Mitwirkung an dieser.
- (3) Im Rahmen der Überprüfung der Anforderungen und Vorgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 agiert die Servicestelle QS unabhängig.
- (4) Für die Zusammenarbeit der Fakultäten mit der Servicestelle QS sind die Studiendekaninnen und Studiendekane verantwortlich.

§ 6

Beirat der Servicestelle Qualitätssicherung (QS-Beirat)

- (1) ¹Der Beirat der Servicestelle Qualitätssicherung (QS-Beirat) sichert die Unabhängigkeit und Autonomie der Servicestelle Qualitätssicherung. ²Er berät diese in allen Angelegenheiten der Qualitätssicherung in Studium und Lehre.
- (2) Dem QS-Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterstützung der Servicestelle Qualitätssicherung bei der Überprüfung des hochschulinternen Systems der Qualitätssicherung,
 2. Feststellung der Erfüllung der Auflagen im Rahmen der internen Akkreditierungen sowie
 3. Feststellung der Maßnahmendurchführung und des Maßnahmenerfolgs im Rahmen der Lehrberichte.
- (3) Dem QS-Beirat gehören an:
1. drei Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Erfahrung in der hochschulischen Qualitätssicherung,
 2. eine Persönlichkeit aus Wirtschaft, Gesellschaft oder beruflicher Praxis,
 3. eine Absolventin oder ein Absolvent der Universität Bayreuth,
 4. eine Studierende oder ein Studierender der Universität Bayreuth.
- (4) ¹Die unter Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der Hochschulleitung von Senat und Hochschulrat für vier Jahre bestellt. ²Die oder der Studierende wird von der Hochschulleitung auf Vorschlag des Studierendenparlaments für ein Jahr bestellt; mehrjährige

Amtszeiten sind möglich.³ Für die Studierende oder den Studierenden kann eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter bestellt werden.

- (5) Der QS-Beirat kommt turnusmäßig einmal im Semester zusammen, er kann jedoch jederzeit von der Servicestelle QS angerufen werden.

§ 7

Studiengangsmoderation

- (1) ¹Für jeden Studiengang einer Fakultät der Universität Bayreuth wird vom jeweiligen Fakultätsrat eine Studiengangsmoderatorin oder ein Studiengangsmoderator bis auf Widerruf gewählt. ²Optional kann zusätzlich eine stellvertretende Studiengangsmoderatorin oder ein stellvertretender Studiengangsmoderator gewählt werden. ³Bei einem fakultätsübergreifenden Studiengang wählt die federführende Fakultät die Studiengangsmoderatorin oder den Studiengangsmoderator und optional eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, wobei federführend diejenige Fakultät ist, der der Studiengang zugeordnet ist. ⁴Die anderen, den Studiengang tragenden Fakultäten können weitere Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren benennen. ⁵Jedes Fakultätsmitglied hat das Vorschlagsrecht für eine Studiengangsmoderatorin oder einen Studiengangsmoderator und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. ⁶Die Vorschläge sind schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät einzureichen. ⁷Als Studiengangsmoderatorin oder Studiengangsmoderator und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden in der Regel hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätige Professorinnen und Professoren vorgeschlagen, die in dem Studiengang lehren, für den sie als Moderatorin oder Moderator vorgeschlagen werden. ⁸Steht als Studiengangsmoderatorin oder Studiengangsmoderator bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter keine hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätige Professorin oder kein hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätiger Professor zur Verfügung, kann die hauptamtliche Dozentin oder der hauptamtliche Dozent, die in dem Studiengang lehren, als Moderatorin oder Moderator vorgeschlagen werden. ⁹Der Fakultätsrat stimmt über die Vorschläge ab. ¹⁰Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder erhält. ¹¹Wird keine Studiengangsmoderatorin oder kein Studiengangsmoderator gefunden oder steht auch keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter zur Verfügung, dann übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan kommissarisch die Aufgabe der Studiengangsmoderatorin oder des Studiengangsmoderators.
- (2) ¹Die Studiengangsmoderatorin bzw. der Studiengangsmoderator leitet, koordiniert und betreut den Studiengang, für den sie bzw. er gewählt wurde. ²Sie bzw. er ist in dem jeweiligen Studiengang insbesondere für die folgenden Aufgabenfelder verantwortlich und trifft unter Beachtung sonstiger Zuständigkeiten die gegebenenfalls erforderlichen Entscheidungen:
1. Planung des Lehrangebots,
 2. fach- und gegebenenfalls fakultätsübergreifende Koordination der Lehre,

3. Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs,
4. regelmäßige Beratung mit Lehrenden und Studierenden sowie den modulverantwortlichen Personen über Probleme, mögliche Lösungen und Ideen für eine Weiterentwicklung des Studiengangs,
5. Organisation der Beratung und Information von Studierenden und Studieninteressierten,
6. Entwicklung und Pflege einer informativen und attraktiven Außendarstellung des Studiengangs,
7. Analyse der Studiengangsevaluation,
8. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre sowie der Studien- und Prüfungsorganisation,
9. Unterstützung der Studiendekanin oder des Studiendekans bei der Erstellung des Lehrberichts,
10. Begleitung des Verfahrens der internen Akkreditierung.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für

1. Kombinationsfächer in Bachelorstudiengängen,
2. Lehramtsfächer (insbesondere Unterrichtsfächer, vertieft studierte Fächer, berufliche Fachrichtungen, Erziehungswissenschaften sowie pädagogische Qualifikationen) bei Studiengängen, in welchen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben werden,
3. Zusatzstudien und
4. weiterbildende Studien.

(4) ¹Bei einem Studiengang, in welchem die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an Gymnasien oder Realschulen erworben werden, wählt das Zentrum für Lehrkräftebildung zusätzlich eine Studiengangsprecherin oder einen Studiengangsprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Studiengangsmoderatorinnen und -moderatoren der am Studiengang beteiligten Fächer nach Abs. 3 Nr. 2. ²Abs. 1 gilt sinngemäß. ³Wird keine Studiengangsprecherin oder kein Studiengangsprecher gefunden oder steht auch keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter zur Verfügung, dann übernimmt die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrkräftebildung kommissarisch die Aufgabe der Studiengangsprecherin oder des Studiengangsprechers.

§ 8

Modulverantwortliche Person

- (1) ¹Für jedes Modul wird eine modulverantwortliche Person durch die Fakultät benannt. ²Modulverantwortliche Personen müssen hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayHIG sein. ³In begründeten Fällen können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayHIG als modulverantwortliche Person benannt werden; steht keine modulverantwortliche Person zur Verfügung, dann übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan der jeweiligen Fakultät die Aufgabe der modulverantwortlichen Person.
- (2) Die modulverantwortliche Person ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Modul und insbesondere zuständig für:
 1. die Erstellung, die regelmäßige Überprüfung und die Aktualisierung der Modulmerkmale nach Anlage 1, insbesondere die Umsetzung von nicht satzungsrelevanten Moduländerungen im Campusmanagementsystem,
 2. die Sicherstellung der Studierbarkeit des Moduls, insbesondere des Lehr- und Prüfungsangebots; die Verantwortlichkeiten nach Art. 40 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG sowie nach § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 bleiben unberührt,
 3. die Beratung des Prüfungsausschusses bei der Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen nach Art. 86 BayHIG sowie
 4. die Unterrichtung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie der Servicestelle PULS über Moduländerungen.

§ 9

Externe Kommission

- (1) Im Rahmen der internen Akkreditierung eines Studiengangs wird eine unabhängige externe Kommission gebildet.
- (2) Der externen Kommission gehören an:
 1. zwei Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Fachbereich des Studiengangs, die nicht der Universität Bayreuth angehören,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem avisierten Berufsfeld beziehungsweise bei einem Masterstudiengang Berufliche Bildung eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
 3. eine Absolventin oder ein Absolvent der Universität Bayreuth,

4. eine Studierende oder ein Studierender einer anderen Hochschule.
- (3) ¹Die Mitglieder der externen Kommission werden von dem Fakultätsrat der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, unter Einhaltung der „Auswahl- und Befangenheitskriterien für Mitglieder der externen Kommissionen im Rahmen der internen Akkreditierung der Universität Bayreuth“ vorgeschlagen. ²Für die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist das Einvernehmen der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder des jeweiligen Studiengangsmoderators sowie für das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 4 das Einvernehmen der jeweiligen Fachschaft einzuholen. ³Bei einem Studiengang, der mehreren Fakultäten zugeordnet ist, schlagen die jeweiligen Fakultätsräte im Einvernehmen mit den jeweiligen Studiengangsmoderatorinnen oder Studiengangsmoderatoren sowie den jeweiligen Fachschaften einvernehmlich die Mitglieder vor. ⁴Die Hochschulleitung bestellt die Mitglieder der externen Kommission. ⁵Eine externe Kommission kann auch für mehrere Studiengänge bestellt werden, insbesondere, wenn Studiengänge gebündelt akkreditiert werden. ⁶In diesem Fall können zusätzliche Mitglieder bestellt werden.

§ 10 **Beschwerdekommission**

- (1) Für Beschwerden gegen den Verfahrensablauf oder die Entscheidungen der internen Akkreditierung wird eine anlassbezogene Beschwerdekommission gebildet.
- (2) ¹Der Beschwerdekommission gehören die vormaligen Studiendekaninnen bzw. Studiendekane, deren Amtszeit den jeweils amtierenden Studiendekaninnen und Studiendekanen vorangegangen ist, an. ²Als Mitglieder ausgeschlossen sind eine vormalige Studiendekanin oder ein vormaliger Studiendekan der Fakultät, der ein Studiengang zugeordnet ist, die oder der die Beschwerde einlegende Studiengangsmoderatorin oder Studiengangsmoderator, alle Mitglieder der Hochschulleitung sowie alle Mitglieder des QS-Beirats.

§ 11 **Vollversammlungen der Studiengänge**

- (1) Im Rahmen von Vollversammlungen eines Studiengangs werden die Anliegen der Studierenden sowie Erkenntnisse der Evaluationen diskutiert und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungssituation abgeleitet.
- (2) ¹Für jeden Studiengang beruft die jeweilige Studiengangsmoderatorin oder der jeweilige Studiengangsmoderator in Abstimmung mit den jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden eine Vollversammlung aller am Studiengang Beteiligten ein. ²Ort und Zeit der Vollversammlung werden mindestens eine Woche im Voraus bekanntgegeben.

- (3) Die Vollversammlungen werden bei Bedarf nach der Durchführung der universitätsweiten Studiengangsevaluation sowie auf begründeten Antrag der Fachschaft oder von anderen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studiengänge einberufen.

III. Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Überblick über die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung

Die zentralen Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung sind:

1. die Entwicklung und Einstellung von Studiengängen,
2. die Lehrevaluation,
3. die Studiengangsevaluation,
4. der Lehrbericht,
5. die interne Akkreditierung.

§ 13

Verantwortlichkeiten

- (1) ¹Für die Aufstellung von Grundsätzen des Qualitätssicherungssystems ist die Hochschulleitung verantwortlich. ²Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studierende trägt die Gesamtverantwortung für das Funktionieren sowie für die regelmäßige Überprüfung und kontinuierliche Weiterentwicklung des hochschulinternen Systems der Qualitätssicherung.
- (2) Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung des Verfahrens der Lehrevaluation sind die Studiendekaninnen und Studiendekane unter Mitwirkung der jeweiligen Fakultätsräte verantwortlich; in den an Lehre und Studium beteiligten Betriebseinheiten deren Leitung.
- (3) Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung des Verfahrens der Studiengangsevaluation sind die jeweiligen Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren unter Mitwirkung der jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane, Fakultätsräte und der Servicestelle QS verantwortlich.

- (4) Für das Verfassen der Lehrberichte sind die Studiendekaninnen und Studiendekane verantwortlich.

2. Die Entwicklung und Einstellung von Studiengängen

§ 14

Entwicklung von Studiengängen

- (1) Ziel der Entwicklung von Studiengängen an der Universität Bayreuth ist es, Studiengänge anzubieten, die den Studierenden hohe fachliche Kompetenz und wissenschaftliche Qualifikation vermitteln, ihre Persönlichkeit entwickeln sowie sie zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zu gesellschaftlichem Engagement befähigen.
- (2) ¹Die Entwicklung neuer Studiengänge besteht aus der Konzeptions- und Einführungsphase. ²Die Initiativen für neue Studiengänge gehen von den Fakultäten oder der Hochschulleitung aus.
- (3) ¹In der Konzeptionsphase wird geprüft, ob die Einführung eines Studiengangs an der Universität Bayreuth grundsätzlich möglich und sinnvoll ist. ²Unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der Fakultät und der Universität, externer Bedingungen und interner Kapazitäten analysiert die Fakultät das Potential eines neuen Studiengangs und erstellt ein Studiengangskonzept. ³Der Fakultätsrat verabschiedet dieses und wählt gem. § 7 Abs. 1 eine Studiengangsmoderatorin oder einen Studiengangsmoderator. ⁴Die Präsidialkommission für Lehre und Studium nimmt Stellung zum Studiengangskonzept. ⁵Die Hochschulleitung beschließt das Studiengangskonzept unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Servicestelle QS sowie der Präsidialkommission Lehre und Studium. ⁶Der Hochschulrat nimmt Stellung zum Studiengangskonzept.
- (4) ¹Im Zuge der Einführung eines Studiengangs entwickelt die Fakultät das Curriculum und erstellt die formalen Studiengangsdokumente (Prüfungs- und Studienordnung, Modulhandbuch, Studienplan). ²Die Servicestellen PULS sowie QS können hierzu beratend hinzugezogen werden. ³Die Studiengangsdokumente werden vom Fakultätsrat bzw. bei fakultätsübergreifenden Studiengängen den Fakultätsräten verabschiedet.
- (5) ¹Die Präsidialkommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Senat die Einführung des Studiengangs auf Basis der Studiengangsdokumente. ²Der Senat beschließt über die Einführung des Studiengangs und berücksichtigt hierbei die Stellungnahme des Hochschulrates.

§ 15

Einstellung von Studiengängen

- (1) ¹Die Initiative für die Einstellung eines Studiengangs geht von der Fakultät oder der Hochschulleitung aus. ²Der Fakultätsrat, dem der einzustellende Studiengang zugeordnet ist, bzw. bei fakultätsübergreifenden Studiengängen die Fakultätsräte, verabschiedet bzw. verabschieden die Aufhebungssatzung, mit der Studiengang eingestellt wird. ³Der Hochschulrat nimmt Stellung zur Einstellung des Studiengangs. ⁴Die Präsidialkommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Senat die Einstellung des Studiengangs auf Basis der Aufhebungssatzung. ⁵Der Senat beschließt die Aufhebungssatzung und berücksichtigt hierbei die Stellungnahme des Hochschulrates.
- (2) Für eingestellte Studiengänge verlängert sich die Akkreditierungsfrist automatisch so lange, bis die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebungssatzung eingeschrieben waren, das Studium beendet haben.

3. Lehrevaluation

§ 16

Ziele der Lehrevaluation

- (1) ¹Die Qualität der Lehrveranstaltungen hängt von der Mitwirkung aller Beteiligten (Lehrende und Studierende) ab. ²Die Lehrevaluation gibt den an der Lehre Beteiligten die Gelegenheit zur kritischen Selbstreflexion; sie soll die Beteiligten dazu anregen, den jeweils eigenen Beitrag zu der Veranstaltung zu optimieren. ³Die Lehrevaluation dient der individuellen Rückmeldung an die Lehrenden zu ihrer Lehrveranstaltung, der Verbesserung und Weiterentwicklung des Lehrangebots und der Orientierung aller Beteiligten an den Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen.
- (2) Wesentliche Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
 1. Lehrpersonen, denen der Lernerfolg der Studierenden wichtig ist,
 2. Studierende, die motiviert und leistungsbereit sind,
 3. die Wahl einer lernförderlichen Veranstaltungsform und der Einsatz dafür angemessener didaktischer Hilfsmittel,
 4. Universität, Lehrperson und Studierende schaffen eine Umgebung, die die Erreichung von Lehr- und Lernzielen fördert,
 5. die Schaffung einer Arbeitsatmosphäre, in der freie Äußerungen von Studierenden und Lehrenden möglich sind,

6. für Studierende transparente und angemessene Anforderungen an Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen.

§ 17

Organisation der Lehrevaluation

- (1) ¹Mindestens alle zwei Jahre wird für das Lehrangebot der Fakultäten sowie der Betriebseinheiten in Verantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans bzw. der Leiterin oder des Leiters der Betriebseinheit eine interne Lehrevaluation durchgeführt. ²Die Fachschaften können an der Durchführung der Lehrevaluation nach Satz 1 beteiligt werden. ³Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, die evaluiert werden sollen, richtet sich nach dem Gewicht bzw. der Bedeutung für das jeweilige Studienziel; sie wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan nach transparenten Kriterien vorgenommen. ⁴Die Erhebungen im Rahmen der Lehrevaluation sollten rechtzeitig vor Ende der Veranstaltung abgeschlossen sein, um die Studierenden jeweils veranstaltungsbezogen über die Ergebnisse informieren zu können.
- (2) ¹Die Grundlage der Lehrevaluation ist eine Befragung der Studierenden. ²Empfohlen wird ein Fragenkatalog, der die jeweilige Lehrveranstaltung hinsichtlich der Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Abs. 2 untersucht und die Studierenden zur Selbstreflexion ihrer Lernleistung anregt. ³Die Befragungsmethode (online oder papierbasiert mittels Fragebogen bzw. im Rahmen einer offen moderierten Diskussionsrunde, deren Ergebnis entsprechend protokolliert wird) sowie das Verfahren der Auswertung steht der Fakultät frei. ⁴Es soll ein einheitlicher Fragenkatalog in der Fakultät je Veranstaltungstyp verwendet werden.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Analyse und Auswertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Verbesserung des Lehrangebots.
- (4) ¹Die vorgenannten Regelungen gelten für die Betriebseinheiten entsprechend. ²Die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans übernimmt in den Betriebseinheiten deren Leiterin oder Leiter.
- (5) ¹Zusätzlich zu den Regelungen der Abs. 1 bis 4 besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Anregungen und Probleme zu den Lehrveranstaltungen an die Lehrende oder den Lehrenden, die Studiendekanin oder den Studiendekan, die Studiengangsmoderatorin oder den Studiengangsmoderator oder die Servicestelle QS weiterzuleiten. ²Dies wird allen Studierenden im Prozess der Lehrevaluation in geeigneter Weise kommuniziert.

§ 18

Umgang mit Ergebnissen der Lehrevaluation

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Einrichtung überprüft die Evaluationsergebnisse kriteriengeleitet im Hinblick auf die Einhaltung der Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Abs. 2 und leitet bei Bedarf Maßnahmen ein. ²Darüber hinaus steht es ihr oder ihm frei, von Lehrenden eine schriftliche Stellungnahme einzufordern.
- (2) ¹Die nähere inhaltliche Auswertung der Ergebnisse der Lehrevaluation obliegt im Hinblick auf die konkrete Veranstaltung den beteiligten Lehrenden. ²Sie erhalten Zugang zu den anonymisierten Evaluationsergebnissen ihrer Lehrveranstaltungen und können gegenüber der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan dazu Stellung nehmen. ³Insbesondere sind sie angehalten, den Studierenden im laufenden Semester in der betreffenden Lehrveranstaltung die Ergebnisse und bei Bedarf eingeleiteten Maßnahmen vorzustellen und diese mit ihnen zu diskutieren.
- (3) ¹Den Studierenden der Lehrveranstaltung ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan grundsätzlich eine Einsichtnahme zu ermöglichen; hierbei ist auf den Schutz personenbezogener Daten zu achten. ²Ort und Zeiten der Einsichtnahme werden verbindlich festgelegt und veröffentlicht.
- (4) Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren und gegebenenfalls modulverantwortliche Personen haben die Möglichkeit, Einblick in aggregierte Ergebnisse der Lehrevaluation zu nehmen.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bzw. die Leiterin oder der Leiter der Betriebseinheit berichtet über die Durchführung, wesentliche Ergebnisse der Lehrevaluation sowie ggf. über eingeleitete Maßnahmen im jährlich zu erstellenden Lehrbericht.
- (6) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation hat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des BayHIG zu erfolgen.

4. Studiengangsevaluation

§ 19

Ziele der Studiengangsevaluation

- ¹Die Studiengangsevaluation dient der Selbstbewertung und Erkennung von Stärken und Schwächen in dem jeweiligen Studiengang. ²Sie ist Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität der Studiengänge, dient der Verbesserung der Studienbedingungen und ist eine Basis der internen Akkreditierung.

§ 20

Ablauf der Studiengangsevaluation

- (1) ¹Die Studiengangsevaluation wird alle zwei Jahre durch die Servicestelle QS in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder dem jeweiligen Studiengangsmoderator durchgeführt. ²Die Servicestelle QS leitet die Ergebnisse der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder dem jeweiligen Studiengangsmoderator und der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu.
- (2) ¹Die Grundlage der Studiengangsevaluation ist ein universitätsweit einheitlicher Fragebogen für die jeweiligen Studienphasen in den Bachelor- und Masterstudiengängen. ²Dieser kann in gegenseitigem Einvernehmen studiengangsspezifisch modifiziert werden. ³Untersucht werden insbesondere die Rahmenbedingungen des Studiums, die Studien- und Prüfungsorganisation, die Studierbarkeit, die Kohärenz und Abstimmung des Gesamtlehrangebots, die Betreuung der Studierenden und die sachliche Ausstattung.
- (3) ¹Die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator jedes Studiengangs ist verantwortlich für die Analyse der Ergebnisse. ²Die Servicestelle QS kann zur Unterstützung bei der Analyse herangezogen werden. ³Die Ergebnisse der Analyse werden der Studiendekanin oder dem Studiendekan, dem Fakultätsrat und der Vollversammlung der Studiengänge vorgelegt. ⁴Sie werden gemäß § 23 S. 3 Nr. 3 im Lehrbericht festgehalten und gemäß § 24 den zuständigen Gremien zur förmlichen Behandlung zugeleitet.
- (4) Soweit die Betriebseinheiten nach Analyse der Ergebnisse im Hinblick auf Verbesserungsmaßnahmen z. B. bei der sachlichen oder personellen Ausstattung betroffen sind, sind diese zu informieren und einzubeziehen.
- (5) ¹Zusätzlich zu den Regelungen der Abs. 1 bis 4 besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Anregungen und Probleme zum Studiengang an die Studiengangsmoderatorin oder den Studiengangsmoderator, die Studiendekanin oder den Studiendekan oder die Servicestelle QS weiterzuleiten. ²Dies wird allen Studierenden im Prozess der Studiengangsevaluation auf geeignete Weise kommuniziert.
- (6) Die Servicestelle QS gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Fakultäten die Beteiligung der Absolventinnen und Absolventen an der Studiengangsevaluation und stellt sicher, dass eine Analyse der Studienabbruchgründe in geeigneter Weise in die Studiengangsevaluation einfließt.

§ 21

Umgang mit Ergebnissen der Studiengangsevaluation

- (1) ¹Die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator leitet im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan und den zuständigen modulverantwortlichen Personen

sowie unter Wahrung der Freiheit der Lehre und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Studierenden aus der Vollversammlung erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung ein.² Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan dokumentiert diese Maßnahmen im Lehrbericht.

- (2) ¹Die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator bewertet den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen und informiert den Fakultätsrat und die Studiendekanin oder den Studiendekan entsprechend. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan hält die wesentlichen von den Moderatorinnen und Moderatoren berichteten Ergebnisse im Lehrbericht fest.
- (3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studiengangsevaluation durch die Studiendekanin oder den Studiendekan hat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des BayHIG zu erfolgen.

5. Lehrbericht

§ 22 **Ziele des Lehrberichts**

Der Lehrbericht gemäß Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 BayHIG dient der Unterrichtung des Fakultätsrats und der Hochschulleitung über die Situation im Bereich Studium und Lehre an den Fakultäten und ist eine Basis für die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungsorganisation sowie der internen Akkreditierung.

§ 23 **Inhalt des Lehrberichts**

¹Die Lehrberichte der Fakultäten werden auf einheitlicher Datenbasis erstellt. ²Zur Vergleichbarkeit über die akademischen Jahre und Fakultäten hinweg wird eine zentrale Vorlage verwendet. ³Der Lehrbericht enthält mindestens Informationen zu

1. Studiengängen der Fakultät,
2. Kennzahlen der Studiengänge,
3. Ergebnissen aus Instrumenten der Qualitätssicherung,
4. Stellungnahmen der Studiengangsmoderatorin bzw. des Studiengangsmoderators zu den Studiengängen,

5. Stellungnahmen der Studiendekanin bzw. des Studiendekans mit Bezug zu Lehre und Studium und gegebenenfalls Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium,
6. gegebenenfalls Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich Studium und Lehre sowie fakultätsspezifische Inhalte.

§ 24

Umgang mit dem Lehrbericht

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt in Zusammenarbeit mit der Servicestelle PULS und den Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren jährlich den Lehrbericht in nicht personenbezogener Form.
- (2) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Lehrbericht und leitet ihn an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre und Studierende weiter. ²Die Servicestelle QS wertet die Lehrberichte gegenüberstellend aus.
- (3) ¹Die Präsidialkommission für Lehre und Studium schlägt auf Basis des Lehrberichts und der Auswertung der Servicestelle QS Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium vor; die Hochschulleitung berät die vorgeschlagenen Maßnahmen und beschließt. ²Die Beschlüsse werden der Fakultät, der Servicestelle QS und der Präsidialkommission für Lehre und Studium zugeleitet.
- (4) Die Kontrolle der Maßnahmendurchführung und die Feststellung des Maßnahmenerfolgs obliegen dem QS-Beirat.
- (5) Stellt der QS-Beirat fest, dass eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde oder nicht erfolgreich war, erstattet er der Hochschulleitung Bericht.

6. Interne Akkreditierung

§ 25

Ziele der internen Akkreditierung

¹Mit der internen Akkreditierung stellt die Universität Bayreuth fest, dass der Studiengang der BayStu-dAkkV entspricht. ²Mit der Entscheidung, dass der Studiengang akkreditiert wird, wird diesem das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen und der akkreditierte Studiengang in die Datenbank akkreditierter Studiengänge und Hochschulen des Akkreditierungsrates eingetragen.

§ 26

Anlässe der internen Akkreditierung

Jeder Studiengang durchläuft das Verfahren der internen Akkreditierung im Zuge seiner Entwicklung (§ 29), einmal innerhalb von acht Jahren (Re-Akkreditierungen § 28) sowie bei Änderungen, die nicht von einer bestehenden Akkreditierung umfasst sind (§ 31 Abs. 2).

§ 27

Interne Akkreditierung von Studiengängen

- (1) ¹Die interne Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt auf Grundlage des Akkreditierungsberichts bestehend aus dem Bericht der Servicestelle QS (QS-Bericht) und der Beurteilung der externen Kommission. ²Studiengänge können gebündelt akkreditiert werden, wobei sich ein Bündel aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen soll.
- (2) Auf Basis der von der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder dem jeweiligen Studiengangsmoderator erstellten und von dem Fakultätsrat bestätigten Selbstdokumentation des Studiengangs, der Studiengangsdokumente, der Lehrberichte, der Ergebnisse der Studiengangsevaluation und der statistischen Kennzahlen bewertet die Servicestelle QS für den Studiengang die Erfüllung der formalen Kriterien der BayStudAkkV sowie die Ausrichtung des Studiengangs an den strategischen Zielen der Fakultät und der Universität und erstellt den QS-Bericht.
- (3) ¹Der QS-Bericht dient der externen Kommission als eine Grundlage für die Begutachtung des Studiengangs und die Begehung. ²Zur Begehung befragen die Mitglieder der externen Kommission insbesondere die Studiendekanin oder den Studiendekan, die Studiengangsmoderatorin oder den Studiengangsmoderator sowie Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden und Studierenden des Studiengangs. ³Werden Studiengänge gebündelt akkreditiert, nehmen die jeweiligen Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren und grundsätzlich mindestens eine Studierende oder ein Studierender aus jedem Studiengang teil. ⁴Die Begehung kann sowohl vor Ort als auch als Video- oder Telefonkonferenz als auch als schriftliches Verfahren stattfinden.
- (4) ¹Im Anschluss an die Begehung erstellt die externe Kommission mit Unterstützung der Servicestelle QS auf Grundlage des QS-Berichts den Akkreditierungsbericht. ²Die Präsidialkommission für Lehre und Studium bespricht auf Basis des Akkreditierungsberichts die Akkreditierung, hört die Studiengangsmoderatorin bzw. den Studiengangsmoderator und spricht eine Akkreditierungsempfehlung aus.
- (5) Die Hochschulleitung trifft auf Basis des Akkreditierungsberichts sowie unter Berücksichtigung der Akkreditierungsempfehlung die Akkreditierungsentscheidung wie folgt:

1. Erfüllt ein Studiengang alle Kriterien der BayStudAkkV, wird die Akkreditierung für einen Zeitraum von maximal acht Jahren ab Beginn des Semesters, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird, ohne Auflagen ausgesprochen.
 2. Erfüllt ein Studiengang nicht die Kriterien der BayStudAkkV und ist davon auszugehen, dass die Mängel aber in einem angemessenen Zeitrahmen behoben werden können, wird die Akkreditierung für einen Zeitraum von maximal acht Jahren ab Beginn des Semesters, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird, mit Auflagen ausgesprochen. Für die Auflagenerfüllung ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen. Diese Frist kann auf Antrag der Studiengangmoderatorin oder des Studiengangmoderators von der Hochschulleitung in begründeten Fällen um maximal sechs Monate verlängert werden.
 3. Erfüllt ein Studiengang nicht die Kriterien der BayStudAkkV und ist davon auszugehen, dass Mängel nicht in einem angemessenen Zeitrahmen behoben werden können, ist die Akkreditierung zu versagen und der Studiengang gemäß § 15 einzustellen.
- (6) ¹Die nach Abs. 5 Nr. 2 ausgesprochenen Auflagen und Fristen sind zum Nachweis ihrer Erfüllung eindeutig zu bestimmen und von der Servicestelle QS zu dokumentieren. ²Die Erfüllung ist von der Studiengangsmoderatorin oder dem Studiengangsmoderator gegenüber der Servicestelle QS innerhalb der gesetzten Frist nachzuweisen. ³Diese prüft die Auflagenerfüllung und spricht eine Beschlussempfehlung aus, auf deren Grundlage der QS-Beirat feststellt, ob die Auflage erfüllt ist. ⁴Stellt der QS-Beirat fest, dass eine Auflage nicht erfüllt ist, oder wurde der Nachweis der Auflagenerfüllung nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht, kann der QS-Beirat eine Nachfrist von sechs Monaten setzen oder der Hochschulleitung einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen bis hin zur Einstellung des Studiengangs gemäß § 15 unterbreiten. ⁵Die abschließende Entscheidung über das weitere Vorgehen trifft die Hochschulleitung.

§ 28

Interne Re-Akkreditierung von Studiengängen

- (1) ¹24 Monate vor Ablauf der Akkreditierungsfrist fordert die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studierende die Studiengangsmoderatorin bzw. den Studiengangsmoderator sowie die Studiendekanin bzw. den Studiendekan auf, das Verfahren der internen Re-Akkreditierung zu beginnen. ²Das Verfahren der internen Akkreditierung ist mit Bestätigung der Selbstdokumentation durch den Fakultätsrat bzw. die Fakultätsräte bis spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Akkreditierungsfrist zu beginnen. ³Wird das Verfahren nicht rechtzeitig begonnen, kann die Hochschulleitung Maßnahmen wie beispielsweise die Durchführung einer externen Programmakkreditierung auf Kosten der jeweiligen Fakultät oder die Einstellung des Studiengangs gemäß § 15 beschließen.

(2) Die Akkreditierungsfrist kann sich wie folgt ändern:

1. Wird das Verfahren der internen Akkreditierung spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Akkreditierungsfrist mit Bestätigung der Selbstdokumentation durch den Fakultätsrat begonnen, wird die Akkreditierungsfrist um die Dauer des internen Akkreditierungsverfahrens verlängert. Die Fristverlängerung wird auf die auszusprechende Akkreditierungsdauer nach § 27 Abs. 5 angerechnet.
2. Die Hochschulleitung kann auf Antrag der Studiengangsmoderatorin bzw. des Studiengangsmoderators unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Servicestelle QS zur Bündelakkreditierung die Akkreditierungsfrist um bis zu 24 Monate verlängern, wenn der Studiengang in eine geplante Bündelakkreditierung einbezogen werden soll. Für den Antrag ist das Einvernehmen der Studiendekanin bzw. des Studiendekans einzuholen. Die Anzahl der Studiengänge, deren Akkreditierungsfrist verlängert werden soll, hat in einem sinnvollen Verhältnis zu der Gesamtzahl der Studiengänge in der Bündelakkreditierung zu stehen.
3. Die Hochschulleitung kann auf Antrag der Fakultät in außerordentlichen Fällen die Akkreditierungsfrist verlängern. Die Fristverlängerung wird auf die auszusprechende Akkreditierungsdauer nach § 27 Abs. 5 angerechnet.

§ 29

Neu entwickelte Studiengänge

- (1) ¹Für neu entwickelte Studiengänge gelten die Regeln von §§ 25 bis 28 sinngemäß. ²Abweichend gilt: Die Begutachtung erfolgt auf Basis des Studiengangskonzepts und der Studiengangsdokumente. ³An der Begehung nehmen insbesondere die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator sowie Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden teil.
- (2) ¹Die Hochschulleitung muss den Studiengang akkreditieren, bevor die erste Studiengangskohorte den Studiengang abschließt. ²Die Akkreditierung beginnt frühestens ab Aufnahme des Studienbetriebs.

§ 30

Kombinationsstudiengänge

Bei der internen Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs gemäß § 31 BayStudAkkV wird festgestellt, dass der Kombinationsstudiengang über eine die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge integrierende, schlüssige Konzeption für die Gesamtheit des kombinatorischen Angebots verfügt und die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.

§ 31

Änderung eines bestehenden Studiengangs

- (1) ¹Im Fall einer Änderung eines bestehenden Studiengangs prüft die Servicestelle QS, ob diese von der bestehenden internen Akkreditierung des Studiengangs umfasst ist und dokumentiert das Ergebnis. ²Eine Änderung ist von der bestehenden Akkreditierung umfasst, wenn damit Auflagen oder Empfehlungen aus der internen Akkreditierung umgesetzt werden oder sie keine wesentliche Änderung des Studiengangs darstellt.
- (2) ¹Ist die Änderung nach Einschätzung der Servicestelle QS nicht von der bestehenden internen Akkreditierung umfasst, nimmt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator Stellung zum Prüfergebnis der Servicestelle QS. ²Danach trifft die Hochschulleitung, wobei sie die Möglichkeit hat, Mitglieder der externen Kommission um eine Stellungnahme zu bitten, entweder die Entscheidung, dass die Änderung von der bestehenden internen Akkreditierung umfasst ist, oder, dass ein neues Verfahren der internen Akkreditierung eingeleitet wird. ³Die Hochschulleitung kann dieses Verfahren der internen Akkreditierung auf bestimmte Bereiche begrenzen.

§ 32

Beschwerden im Rahmen der internen Akkreditierung

- (1) ¹Gegen den Verfahrensablauf der internen Akkreditierung, die Akkreditierungsentscheidung der Hochschulleitung sowie die Entscheidung der Auflagennichterfüllung des QS-Beirats kann der betroffene Studiengang, vertreten durch die Studiengangsmoderatorin bzw. den Studiengangsmoderator Beschwerde bei der Vizepräsidentin oder beim Vizepräsidenten für Lehre und Studierende einlegen. ²Dieser setzt die Beschwerdekommission nach § 10 ein.
- (2) Die Beschwerdekommission entscheidet nach Anhörung der Studiengangsmoderatorin bzw. des Studiengangsmoderators und der Hochschulleitung bzw. des QS-Beirats über den Beschwerdegegenstand.

IV. Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems im Bereich Lehre und Studium

§ 33

Qualitätskonferenz für Lehre und Studium

- (1) Die Qualitätskonferenz für Lehre und Studium findet einmal jährlich unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studierende statt.

(2) Die Qualitätskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bewertung des hochschuleigenen Qualitätssicherungssystems in Studium und Lehre hinsichtlich Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit einschließlich der angemessenen und nachhaltigen Ressourcenausstattung,
2. Aussprechen von Empfehlungen für die Hochschulleitung bezüglich der Maßnahmenableitung und -umsetzung zur Weiterentwicklung des hochschuleigenen Qualitätssicherungssystems in Studium und Lehre und
3. Feststellung der Umsetzung der von der Hochschulleitung beschlossenen Maßnahmen und des Maßnahmenerfolgs.

(3) ¹Neben der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Studierende nehmen bis auf Widerruf teil:

1. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Beirats der Servicestelle QS,
2. je zwei professorale Vertreterinnen bzw. Vertreter der Präsidialkommission für Lehre und Studium sowie der Präsidialkommission für Lehrkräftebildung,
3. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der Präsidialkommission für Lehre und Studium sowie der Präsidialkommission für Lehrkräftebildung,
4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden, welche entweder Mitglied der Präsidialkommission für Lehre und Studium oder der Präsidialkommission für Lehrkräftebildung oder des Beirats der Servicestelle QS sind,
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Servicestelle PULS und
6. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Servicestelle QS.

²Über die Zusammensetzung entscheidet die Hochschulleitung.

(4) Die oder der Vorsitzende der Qualitätskonferenz kann themenbezogen Sachkundige gastweise hinzuziehen.

V. Schlussvorschriften

§ 34 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 16. Dezember 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Qualitätssicherungs- und Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/024), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2023 (AB UBT 2023/078), außer Kraft.

Anlage: Modulmerkmale

Gemäß § 7 Abs. 1 Bayerische Studienakkreditierungsverordnung ist ein Modul eine zeitlich und thematisch in sich geschlossene Studieneinheit innerhalb eines Studiengangs, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen kann und auf ein spezifisches Lernziel ausgerichtet ist. Ein Modul wird durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen, der idealerweise aus einem Nachweis oder gegebenenfalls aus mehreren Nachweisen besteht, und mit einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten (auch ECTS-Punkte¹ oder kurz Creditpunkte genannt) bewertet, die den Arbeitsaufwand widerspiegeln.

Die Merkmale von Modulen sollen die Studierenden zuverlässig über Ziele, Inhalte sowie qualitative und quantitative Anforderungen von Modulen informieren. Sie sollen ferner eine Bewertung von Modulen im Hinblick auf die Möglichkeit der Anerkennung bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel ermöglichen.

Module werden anhand folgender Merkmale beschrieben:

| | |
|---|--|
| Titel | Der Titel ist aussagekräftig zu wählen, sodass er auf die Lernziele und -inhalte schließen lässt. |
| Englische Übersetzung des Titels | Eine englische Übersetzung des Titels ist obligatorisch, um Studierenden englischsprachige Abschlussdokumente ausstellen zu können und eine Bewerbung im Ausland zu erleichtern. |
| Kennung | Die Kennung ist ein universitätsweit eindeutiger Identifikator des Moduls. |
| Modulverantwortliche Person | Es muss eine natürliche Person gemäß § 8 QSE-Satzung angegeben werden. |
| Leistungspunkte | <p>Wie viele Leistungspunkte werden für das Modul veranschlagt? Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die studentische Arbeitsbelastung und umfassen sowohl das Präsenzstudium als auch das Selbststudium. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden.</p> <p>Module umfassen i. d. R. mindestens fünf Leistungspunkte. Es sind ganzzahlige Leistungspunkte vorzusehen.</p> <p>Unterschreitungen der Mindestmodulgröße sind auf Ausnahmefälle zu beschränken und mit Blick auf die Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens zu begründen.</p> |

¹ ECTS steht für European Credit Transfer and Accumulation System

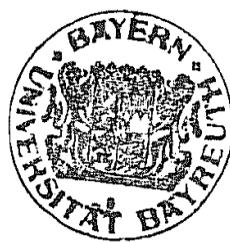
| | |
|---|--|
| | Module sollten über eine einheitliche Größe oder ein Vielfaches davon verfügen, um ihren Einsatz und Austausch innerhalb von Studiengängen oder zwischen Studiengängen zu erleichtern. |
| Leistungsnachweise | Wie wird überprüft, dass die Lernziele erreicht worden sind (Lernerfolgskontrolle)? Welche Nachweise müssen Studierende erbringen, um das Modul erfolgreich abzuschließen und um Leistungspunkte zu erlangen? In der Regel schließen Module mit einem einzigen benoteten oder unbenoteten Leistungsnachweis ab. Im Fall mehrerer Leistungsnachweise kann eine Gewichtung der einzelnen Leistungen angegeben werden. |
| Lernziele | Welche fachbezogenen, methodischen und fachübergreifenden Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen sollen erworben werden? Die Lernziele sind Teilqualifikationsziele der Studiengangsziele. |
| Lerninhalte | Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und/oder fächerübergreifenden Inhalte werden vermittelt, um die Lernziele zu erreichen? |
| Voraussetzungen | Welche Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen werden für eine erfolgreiche Teilnahme vorausgesetzt? Welche, in konkreten Modulen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen werden für eine erfolgreiche Teilnahme vorausgesetzt? |
| Lehrsprache | In welcher Sprache wird das Modul unterrichtet? |
| Turnus | Wird das Modul in jedem Semester, in jedem Sommersemester, in jedem Wintersemester, einmalig oder unregelmäßig angeboten? |
| Dauer | Erstreckt sich das Modul über ein oder zwei Semester? Sofern sich eine längere Dauer nicht mobilitätshemmend auswirkt, ist sie in begründeten Ausnahmefällen zulässig. |
| Art und Umfang der Lehrveranstaltungen | Welche Veranstaltungsarten werden in welchem Umfang (in Semesterwochenstunden) im Modul verwendet? Die Angabe erfolgt in folgendem Format: Vorlesung (2 SWS) Übung (1 SWS) Seminar (2 SWS) Die Art der Lehrveranstaltungen richtet sich an den Lernzielen und -inhalten aus. Der Umfang von Lehrveranstaltungen bestimmt die Zeiten des Präsenzstudiums. |

| | |
|----------------------------|--|
| Präsenzstudium | Wie viele Zeitstunden werden in einzelnen Lehrveranstaltungen in Gegenwart von Lehrpersonen verbracht? 1 Semesterwochenstunde wird mit 15 Zeitstunden veranschlagt. |
| Selbststudium | Wie viele Zeitstunden werden im Selbststudium verbracht, z. B. Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitung etc.? Die Summe der für Präsenzstudium und Selbststudium veranschlagten Zeitstunden muss den Leistungspunkten des Moduls entsprechen. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Zeitstunden. |
| Optional: Literatur | Anhand welcher Literatur können sich Studierende auf das Modul vorbereiten? |

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 12. Dezember 2025, Az. O1102 - I/1.

Bayreuth, 15. Dezember 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Dezember 2025 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 15. Dezember 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 15. Dezember 2025.